

28.02.96

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Punkt 24 d der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung zur Änderung der Vorschriften in der 4. BImSchV bezüglich der Genehmigungsfreiheit von Anlagen zur Tierhaltung (Anhang Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. BImSchV), weil hierdurch die vom Bundesverwaltungsgericht in dessen Beschluß vom 02.07.1993 - 7B 87.93 - geforderte Klarstellung durch den Gesetzgeber hinsichtlich der Beurteilung von Ferkelaufzuchtplätzen vollzogen wird.
2. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß das vorgesehene Verhältnis zwischen Mast-schweine- und Ferkelaufzuchtplätzen nicht sachgerecht ist. Er hält ein günstigeres Verhältnis als 1 : 3 für erforderlich.
3. Angesichts eines erheblichen Investitionsstaus in ferkelerzeugenden landwirtschaftlichen Betrieben ist dem Bundesrat daran gelegen, die Änderung der 4. BImSchV möglichst rasch zu verabschieden. Er stellt deshalb seine Bedenken bezüglich des Verhältnisses zwischen Mast-schweine- und Ferkelaufzuchtplätzen zurück und stimmt der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zu.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung insbesondere auf, die Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung nach deren Inkrafttreten unverzüglich in nationales Recht umzusetzen und dabei die in der Richtlinie ent-

Ausgeliefert am 29. FEB. 1996

27/3/96

haltenen Grenzen für eine Genehmigungspflicht auch in Orientierung an den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung weiter zu differenzieren und insbesondere im Schweinebereich als Grenze für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 2.000 Plätze für Mastschweine (über 30 kg), 750 Plätze für Sauen einschließlich Ferkel bis 30 kg LG, 960 Plätze für Sauen einschließlich Ferkel bis 10 kg LG und 8.000 Plätze zur Ferkelaufzucht von 10 bis 30 kg LG vorzusehen:

Begründung:

Durch den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.07.1993 - 7B 87.93 - ist der Gesetzgeber aufgefordert, bei der Beurteilung von Schweineplätzen zur Mast oder zur Ferkelaufzucht die in der 4. BImSchV enthaltene einheitliche Bewertung zu überprüfen und damit eine durch die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren sachnotwendige Unterscheidung zu treffen. Mit dem Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beabsichtigt der Gesetzgeber, diesem Auftrag Rechnung zu tragen. Auch wenn hinsichtlich der Sachgerechtigkeit der jetzt vorgesehenen Grenzwerte für eine Genehmigungspflicht noch Bedenken bestehen, soll deren Ausräumung zurückgestellt werden, um durch eine kurzfristige Änderung und Ergänzung der Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV den in der Landwirtschaft bestehenden Investitionsstau schnellmöglichst abzubauen und damit den Betrieben dringend notwendige Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

Aus demselben Grund sowie aus Gründen einer europaweiten Wettbewerbsneutralität, ist es insbesondere notwendig, die vom Rat der Europäischen Union bereits verabschiedete Richtlinie zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) baldmöglichst in Kraft zu setzen und von der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich in nationales Recht umzusetzen.

Bei dieser Umsetzung sind die von der EU in der Richtlinie des Rates enthaltenen Grenzen für eine Genehmigungspflicht weiter zu differenzieren. Der Vorschlag orientiert sich sowohl an dem Verhältnis der Platzzahlen nach dem BImSchG wie auch an dem Verhältnis der Platzzahlen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Zwischen Mastschweine- und Ferkelaufzuchtplätzen ist ein gewichtsbezogenes Umrechnungsverhältnis von 1 : 4 vorzusehen.